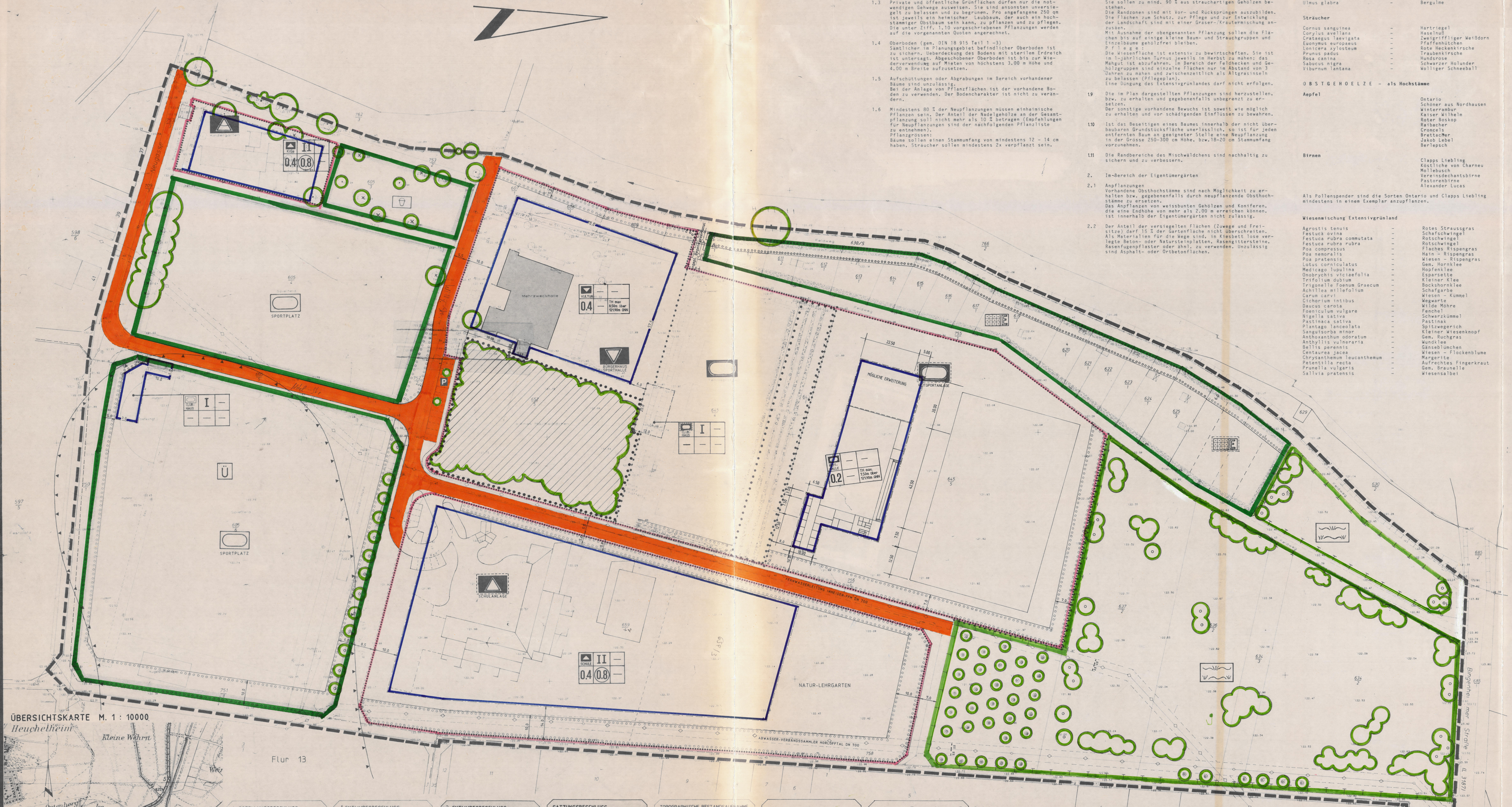

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10000

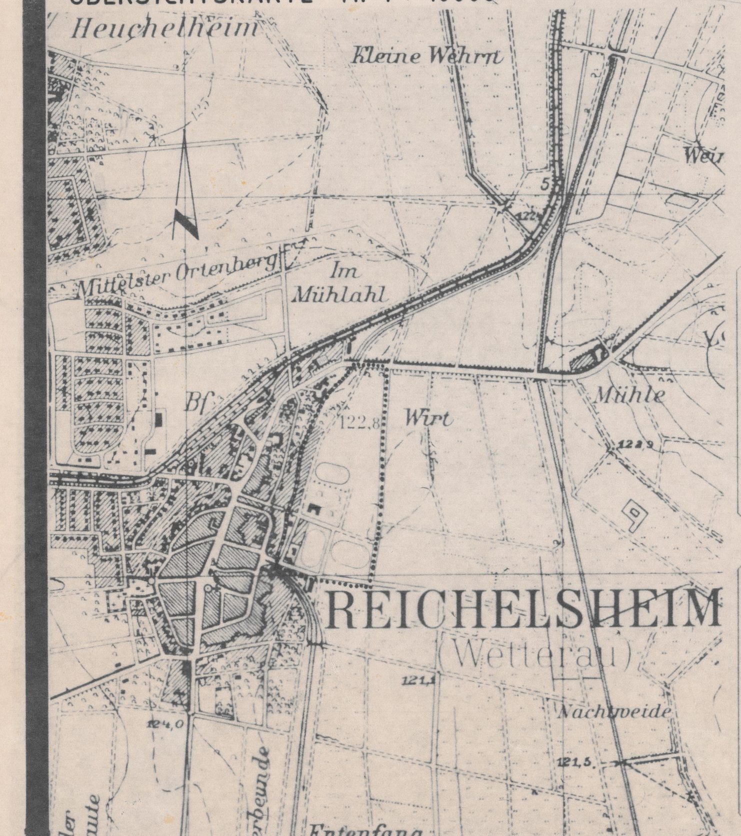

GRUENORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
nach den "Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen" gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

1. Gesamtbereich

1.1 Auf Flächen für Gemeinbedarf sind mindestens 60 % der gemäss Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) nicht bebaubaren Grundstücksfläche als Grünanlage anzulegen mit mind. 50 %iger einheimischer Baum-/Strauchpflanzung (1 Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2 qm).

1.2 Die Stellplätze im Bereich der Gemeinbedarfsflächen sind als unversiegelte Flächen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasenkammersteine, Schotterrasen etc.) auszubilden.

1.3 Private und öffentliche Grünflächen dürfen nur die notwendigen Gehwege ausweisen. Sie sind ansonsten unversiegelt zu belassen und zu begrünen. Pro angefangene 250 qm ist jeweils ein heimischer Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen. Die unter Ziff. 1.10 vorgeschriebenen Pflanzungen werden auf die vorgenannten Quoten angerechnet.

1.4 Oberboden (gem. DIN 18 915 Teil 1 -3)
Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Ueberdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung auf Mieten von höchstens 3.00 m Höhe und 4.00 m Breite aufzusetzen.

1.5 Aufschüttungen oder Abgrabungen im Bereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
Bei der Anlage von Pflanzflächen ist der vorhandene Boden zu verwenden. Der Bodencharakter ist nicht zu verändern.

1.6 Mindestens 80 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtpflanzung soll nicht mehr als 10 % betragen (Empfehlungen für Neupflanzungen sind der nachfolgenden Pflanzliste zu entnehmen).
Pflanzgrössen:
Bäume sollen einen Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm haben, Sträucher sollen mindestens 2x verpflanzt sein.

1.7 Die Flächen der Ortsrandeingrünung sind locker mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu pflanzen, sodaß ein Bedeckungsgrad von 70 % erreicht wird. Dabei entspricht ein Baum 20 qm und ein Strauch 2 qm. Die Pflanzung ist mit Vor- und Rücksprüngen auszubilden. Die gehölzfreien Bereiche sind mit einer Gräser-/Kräutermischung einzusäen. Entsprechend dem Charakter des Gebietes als Auenlandschaft ist eine geschlossene Gehölzkulisse zu vermeiden.

1.8 Im Bereich des Extensivgrünlandes sind am östlichen Rand Feldhecken und einzelne Obsthochstämme anzupflanzen.
Die Feldhecken sind mit einer Mindestbreite von 8.00 m anzulegen; die Länge sollte 30.00 m nicht überschreiten. Sie sollen zu mind. 90 % aus strauchartigen Gehölzen bestehen.
Die Randzonen sind mit Vor- und Rücksprüngen auszubilden. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit einer Gräser-/Kräutermischung anzusäen.
Mit Ausnahme der obengenannten Pflanzung sollen die Flächen bis auf einige kleine Baum- und Strauchgruppen und Einzelbäume gehölzfrei bleiben.
P f l e g e :
Die Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Sie ist im 1-jährlichen Turnus jeweils im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren. Im Bereich der Feldhecken und Gehölzgruppen sind einzelne Flächen nur im Abstand von 3 Jahren zu mähen und zwischenzeitlich als Altgrasinseln zu belassen (Pflegeplan).
Eine Düngung des Extensivgrünlandes darf nicht erfolgen.

1.9 Die im Plan dargestellten Pflanzungen sind herzustellen, bzw. zu erhalten und gegebenenfalls unbegrenzt zu ersetzen.
Der sonstige vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

1.10 Ist das Beseitigen eines Baumes innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unerlässlich, so ist für jeden entfernten Baum an geeigneter Stelle eine Neupflanzung in der Grösse 250-300 cm Höhe, bzw. 18-20 cm Stammumfang vorzunehmen.

1.11 Die Randbereiche des Mischwäldchens sind nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

2. Im Bereich der Eigentümergärten

2.1 Anpflanzungen
Vorhandene Obsthochstämme sind nach Möglichkeit zu erhalten bzw. gegebenenfalls durch neupflanzende Obsthochstämme zu ersetzen.
Das Anpflanzen von weissbunten Gehölzen und Koniferen, die eine Endhöhe von mehr als 2.00 m erreichen können, ist innerhalb der Eigentümergärten nicht zulässig.

2.2 Der Anteil der versiegelten Flächen (Zuwege und Freisitze) darf 15 % der Gartenfläche nicht überschreiten. Als Materialien für die Wege sind, in Kiesbett lose verlegte Beton- oder Natursteinplatten, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder ähnl. zu verwenden. Unzulässig sind Asphalt- oder Ortbetonflächen.

P F L A N Z E N L I S T E

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus exelsior	-	Esche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Salix fragilis	-	Bruchweide
Tilia cordata	-	Winterlinde
Ulmus glabra	-	Bergulme

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus laevigata	-	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Rosa canina	-	Hundsrose
Sabucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

O B S T G E H O E L Z E - als Hochstämme

Aepfel

Ontario
Schöner aus Nordhausen
Winterrambur
Kaiser Wilhelm
Roter Boskop
Raibacher
Croncels
Brettacher
Jakob Lebel
Berlepsch

Birnen

Clapps Liebling
Köstliche von Charneu
Mollebusch
Vereinsdechantsbirne
Pastorenbirne
Alexander Lucas

Als Pollenspender sind die Sorten Ontario und Clapps Liebling mindestens in einem Exemplar anzupflanzen.

Wiesenmischung Extensivgrünland

Agrostis tenuis	-	Rotes Straussgras
Festuca ovina	-	Schafschwingel
Festuca rubra commutata	-	Rotschwingel
Festuca rubra rubra	-	Rotschwingel
Poa compressus	-	Flaches Rispengras
Poa nemoralis	-	Hain - Rispengras
Poa pratensis	-	Wiesen - Rispengras
Lotus corniculatus	-	Gem. Hornklee
Medicago lupulina	-	Hopfenklee
Onobrychis viciaefolia	-	Esparsette
Trifolium dubium	-	Kleiner Klee
Trigonelle Foenum Graecum	-	Bockshornklee
Achillea millefolium	-	Schafgarbe
Carum carvi	-	Wiesen - Kümmel
Cichorium intibus	-	Wegwarte
Daucus carota	-	Wilde Möhre
Foeniculum vulgare	-	Fenchel
Nigella sativa	-	Schwarzkümmel
Pastinaca sativa	-	Pastinak
Plantago lanceolata	-	Spitzwegerich
Sanguisorba minor	-	Kleiner Wiesenknopf
Anthoxanthum odoratum	-	Gem. Ruchgras
Anthyllis vulneraria	-	Wundklee
Bellis perennis	-	Gänseblümchen
Centaurea jacea	-	Wiesen - Flockenblume
Chrysanthemum leucanthemum	-	Margerite
Petentilla recta	-	Aufrechtes Fingerkraut
Prunella vulgaris	-	Gem. Braunelle
Sallvia pratensis	-	Wiesensalbei

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs.(1) BauGB und BauNVO)
Als Ergänzung und zur Erläuterung der Planzeichen

Nutzungsfestsetzung:
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1)Nr.5+6 BauGB, Anl. 4.z.PlanzV)

VORHANDEN GEPLANT

Flächen für den Gemeinbedarf

- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten, Schule
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung
(§9(1)Nr.1 BauGB, BauNVO, Anl.2.z.PlanzV)

0.8 — Kindergarten- bzw Schulbaufläche: Geschoßflächenzahl 'GFZ' 0.8

0.4 — Grundflächenzahl 'GRZ' 0.4

II — Zahl der Vollgeschosse 'Z' II als Höchstgrenze

0.4 — Fläche-Mehrzweckhalle, Sporthalle: Grundflächenzahl 'GRZ' 0.4

TH max = 8.5 m ü. 121.9 m ÜNN — Trauf-Höhe der zweckgebundenen baulichen Anlagen max. 8.5 m über einer Bezugshöhe

Z = I — Sport- und Spielanlagen: max. Zahl der Vollgeschosse der zweckgebundenen baulichen Anlagen 'Z' = I

TH max = 7.5 m ü. 121.9 m ÜNN — Reitplatzanlage: Trauf-Höhe der zweckgebundenen baulichen Anlagen max. 7.5 m über einer Bezugshöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1)Nr.2 BauGB, §23 BauNVO, Anl.3.z.PlanzV)

Baugrenze

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1)Nr.5BauBG) und den öffentlichen und privaten Grünflächen (§9(1)Nr.15 BauGB) sind auf der durch Baugrenzen näher festgesetzten Flächen zweckgebundene bauliche Anlagen, z.B. Vereinsheime, Reithallen, usw. zulässig

Verkehrsflächen (§9(1)Nr.11 BauGB, Anl.6. z.PlanzV)
Gehweg — x = Breite zwischen den Straßen- bzw Wegbegrenzungslinien
Fahrbahn

Straßen- bzw Wegbegrenzungslinie

Verkehrsflächen für besondere Zweckbestimmungen
P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

Hauptversorgungs- u.Hauptabwasserleitungen (§9(1)Nr.13 BauGB, Anl.8.z.PlanzV)

Abwasserleitung unterirdisch - bestehend mit Breitenangabe des Schutzstreifens in m

Wasserleitung unterirdisch - bestehend mit Breitenangabe des Schutzstreifens in m

Grünflächen (§9(1)Nr.15 u.(6)BauGB, Anl.9. z.PlanzV)

PRIVAT ÖFFENTL. PRIVAT ÖFFENTL.

Umgrenzung von Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Eigentümergärten (in Anlehnung an §2(2) und Anl.9.PlanzV entwickelt)
- Sportplatz - vorhanden
- Spielplatz - vorhanden

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)Nr.16 u.(6)BauGB, Anl.10.z.PlanzV)

Hochwasserlinie

Ü — Zweckbestimmung: - Ueberschwemmungsgebiet

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9(1)Nr.20 u.25 u.(6)BauGB, Anl.13.2.z.PlanzV)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft -Extensivgrünland-

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Obstgehölze -Hochstämme-
- Bäume
- Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

- Bäume
- festgesetzter Baumstandort
- Strauch- und Gehölzgruppen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB, Anl.15.12.z.PlanzV)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§1(4)BauGB, §16(5)BauNVO, Anl.15.13.z. PlanzV)

Zeichenerklärung, sonstige Darstellungen:

Baugebiet-Zweckbestimmung	Zahl der Vollgesch. "Z"	—
Grundflächenzahl "GRZ"	Geschossflächenzahl "GFZ"	max. Höhe der zweckgebund. baul. Anlage

Füllschema der Nutzungsschablone

vorhandene Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

H I N W E I S

1. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung und ein Landschafts-Bestandsplan beigefügt.
Trassierungswerte für Strassen, Wege und Plätze sind den 'Empfehlungen für die Anlage von Erschliessungsstrassen EAE 85' entnommen.

2. Auf den Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 06.06.1979 und 08.03.1982 (Staatsanz. 79 S. 1342, 82 S. 652) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen) wird hingewiesen. Anträge auf die Errichtung von Solaranlagen werden bei Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

3. Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim.
Die Festsetzungen der Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen (Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Nauheim) vom 24.10.1984 sind einzuhalten.

4. Der zum Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäss § 2 (2) Nr.10 Bauvorl.VO ist mindestens im Maßstab 1 : 200 anzufertigen.
Ihm sind ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freifläche betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, sowie entsprechende Bepflanzungspläne, beizufügen.

5. Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten die einschlägigen §§ des HessNRG und des BGB.

6. Innerhalb des Schutzstreifens-Freihaltezone der unterirdischen Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen dürfen nur strauchartige Gehölze gepflanzt werden, wobei Arten mit wassersuchenden Wurzeln (z.B. Weide, Erle, Birke, Ahorn, Eberesche, Vogelkirsche, Hainbuche usw.) nicht zulässig sind.

R E C H T S G R U N D L A G E N

1. Baugesetzbuch §§ 1 bis 4 und 8 bis 12 (BauGB in der Fassung vom 08.12.1986, BGBl I S. 2253 ff).

2. Baunutzungsverordnung §§ 1 bis 23 (BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977, BGBl I S. 1763 ff).

3. Planzeichenverordnung §§ 1 und 2 und die Anlage (PlanzV81 in der Fassung vom 30.07.1981, BGBl I S. 833 ff).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bereich ausschließlich der Kleingartenflächen

1.1 Dachformen
Es sind Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig, Dachneigung 12 Grad bis 45 Grad.

2. Bauliche Anlagen im Bereich der Eigentümergärten

2.1 Lauben
Innerhalb der Dauerkleingärten sind ausschließlich Lauben zulässig, deren umbauter Raum einschließlich Freisitz 40 m3 nicht überschreitet. Sie darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein; der Einbau von Schlafstellen, Feuerstellen und Abortanlagen ist nicht zulässig.
Die Anordnung auf dem Grundstück ist so vorzusehen, daß eine ausreichende Besonnung benachbarter Grundstücksteile gesichert bleibt.
Maximale Traufenhöhe 2.20 m, maximale Firsthöhe 3.40 m.
Dachformen : Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig, Dachneigung mindestens 15 Grad und höchstens 30 Grad, Dacheindeckung : aus Ziegeln, kleinformatigen Faserzementwellplatten (Kurzwellplatten) oder Bitumenschindeln, Farbe : erdbraun, gedeckte Rot- oder Grautöne.

2.2 Gewächshäuser
Kleingewächshäuser sind zulässig. Das Gesamtraumvolumen von Gartenlaube, überdachtem Freisitz und Gewächshaus darf 50 m3 je Garten nicht überschreiten.

2.3 Sonstige Nebenanlagen
Sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur zulässig, wenn diese für die Bewirtschaftung des Kleingartens zwingend notwendig sind, wie z.B. Wassersammelbehälter.

2.4 Einfriedungen innerhalb der Eigentümer-Kleingartenanlage zur Abgrenzung der Einzelgrundstücke gegeneinander sind zulässig als max.1.20 m hohe grüne Maschendrahtzäune oder als lebende Hecken mit max. 1.00 m Höhe; Betonsockel sind unzulässig.

2.5 Als äußere Einfriedung ist ein max. 1.50 m hoher Maschendraht- oder senkrechter Holzlattenzaun an Holz- oder Metallfposten zulässig. Betonsockel sind unzulässig.

3. Bauliche Anlagen im Bereich der Reitsportanlage

3.1 Der Gesamtbaukörper ist mit Vor- und Rücksprüngen im Grundriß und mit Höhenversätzen ausgewogen zu gliedern. Bei den Funktionsgebäuden sind Einzelstellungen anzustreben.

3.2 Die Reitbahn darf max. eine Abmessung von 20.0 x 40.0 m (Hufschlagmaß) haben.

FORTSETZUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

5.00 — geplanter Regenwasserkanal — Mit Leitungsrecht zu belastende fläche , deren Breite 5.00 m beträgt (9 (1) Nr. 21 BauGB) ; zur Einlegung einer Regenwasser - Entwässerungsleitung zugunsten der Stadt Reichelsheim ; in Verbindung mit der Festsetzung " Führung von Versorgungsleitungen " (9 (1) Nr. 13 BauGB).

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom ....
Az.: IV/34- 61d 04/01 - Reichelsheim 8 -
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Pohlmann
(Stempel: REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VON REICHELSHEIM I.d. WETTERAU
AM 26. JANUAR 1988
GEMÄSS §1 ABS.(3) U. §2 ABS.(1) BauGB ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT
AM 29. JANUAR 1988
DER STADTVERORDNETENVORSTEHER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

1. ENTWURFSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VON REICHELSHEIM I.d. WETTERAU
AM 05. DEZEMBER 1988
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT
AM 27. JANUAR 1989
DER STADTVERORDNETENVORSTEHER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

2. ENTWURFSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VON REICHELSHEIM I.d. WETTERAU
AM 16. OKTOBER 1991
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT
AM 03. APRIL 1992
DER STADTVERORDNETENVORSTEHER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

SATZUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VON REICHELSHEIM I.d. WETTERAU
AM 08. DEZEMBER 1992
GEMÄSS § 10 BauGB ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WIRD DIESE
AM 21. JANUAR 1994.
DER STADTVERORDNETENVORSTEHER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

TOPOGRAPHISCHE BESTANDSAUFNAHME
DURCHGEFÜHRT
AM 31. JULI 1987
DURCH DIPL.-ING. HANS HELMUT STETZER
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSING
LUTHER ANLAGE 9
6360 FRIEDBERG/HESSEN
FRIEDBERG, DEN 28. APRIL 1989
gez. H. H. STETZER

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT , DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER GRUNDSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
DER LANDRAT DES WETTERAUKREISES
KATASTERAMT
6360 FRIEDBERG
KAISERSTR.128
T. 06031/2111
gez. DR. FEYLL VERMESSUNGSDIREKTOR
FRIEDBERG , DEN 26. APRIL 1989

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

BÜRGERBETEILIGUNG
NACH § 3 ABS.(1) BauGB DURCHGEFÜHRT IN DER ZEIT
VOM 12.04.1988
BIS 13.05.1988
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT
AM 31.03.1988
DER BÜRGERMEISTER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

1. OFFENLEGUNG
ALS ENTWURF WURDE DER PLAN NACH BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT
VOM 07. FEBRUAR 1989
BIS 08. MÄRZ 1989
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT
AM 27. JANUAR 1989
DER BÜRGERMEISTER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

2. OFFENLEGUNG
ALS ENTWURF WURDE DER PLAN NACH BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT
VOM 15. APRIL 1992
BIS 22. MAI 1992
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT
AM 03. APRIL 1992
DER BÜRGERMEISTER
(Unterschrift) (Stempel: STADT REICHELSHEIM WETTERAUKREIS)
REICHELSHEIM I.d.W., DEN 14. JANUAR 1994

LANDSCHAFTSPLANUNG
HEINER EMMERICH + PARTNER
FREISCHAFFENDE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
ZUM QUELLENPARK 45
6232 BAD SODEN AM TAUNUS
BAD SODEN/TS, DEN 14. JANUAR 1994

INGENIEURBÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU ENTWURF UND BAULEITUNG
WINFRIED BELL DIPL.-ING. FH.
6309 ROCKENBERG 2, OT OPPERSHOFEN
SÖDELER STRASSE 26, TELEFON 06033 / 67426
(Unterschrift)
BEARBEITET, ROCKENBERG 2, DEN 14.01.1994

0 10 20 30 40 50 100m

ZEICHENERKLÄRUNG

1.) zum Grundplan - Büro Stetzer
- Baum
- Gully
- Kabelstein
- Kanaldeckel
- Lampe
- Zaun

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN (Normal Null) in m .
Die Geländehöhen wurden mit einer Genauigkeit von ± 5cm ermittelt.

2.) zur Kabeltrasse - Steuerkabel zur Fernwasserleitung
Lage des Steuerkabels zur Fernwasserleitung entnommen dem OVAG - Kabelplan Nr. 15 vom 13.06.1960

3.) Die Kanaltrasse wurde aus den Bestandsplänen Nr. 13 und 16 des Abwasserverbandes Horlofftal übernommen.

4.) Die Gebäudestellung der Grundschule wurde dem Lageplan der Planungsgemeinschaft Wirth , Wenzel mit Stand vom 14.03.1988 entnommen .

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DER STADT
REICHELSHEIM

B-PLAN NR. 1.06 FÜR DIE
KERNSTADT FLUR-NR.: 1
WETTERAUKREIS REG.BEZ. DARMSTADT
FÜR DAS GEBIET
IN DEN HASENGÄRTEN

M. = 1 : 500